

Amtsblatt

Aufstellung eines Bebauungsplanes unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Am Strich II“ in der Gemeinde Maihingen

hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a (Abs.) 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Maihingen hat in seiner Sitzung am 16.07.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Am Strich II“ in der Gemeinde Maihingen beschlossen.

Im Amtsblatt Nr. 22 vom 08.08.2018 wurde die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 (BauGB) bekanntgemacht. Der Abwägungsbeschluss wurde bisher noch nicht gefasst, da bezüglich des Artenschutzes noch Details geklärt werden müssen.

Eine erneute Auslegung wurde erforderlich, da sich der Gemeinderat Maihingen in der Sitzung am 17.12.2018 dafür ausgesprochen hat, den ursprünglich im Bebauungsplan vorgesehenen Wendehammer dahingehend zu ändern, dass die Zufahrt zu dem Baugrundstück Parzelle 8 nicht auf Privat- sondern auf öffentlichem Grund erfolgt.

Zwischenzeitlich ist es der Gemeinde gelungen, mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vereinbarung zum artenschutzrechtlichen Ausgleich zu treffen. Diese beinhaltet das Anlegen einer Streuobstwiese auf Fl.Nr. 154 Gemarkung Utzwingen und das Anlegen von Extensivgrünland mit Blühfläche auf den Grundstücken Fl.Nr. 570 und Fl.Nr. 572 jeweils Gemarkung Maihingen. Dieser Vereinbarung sowie einer erneuten Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB hat der Gemeinderat Maihingen in seiner Sitzung am 11.02.2019 zugestimmt.

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Strich II“ ist das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries beauftragt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei dieser Auslegung, deren Frist gemäß § 4 a Abs. 3 (BauGB) auf 14 Tage verkürzt ist, lediglich Stellungnahmen zu dem geänderten Teil abgegeben werden können.

Der ausgearbeitete ursprüngliche Planentwurf in der Fassung vom 16.07.2018 sowie die Änderung vom 11.02.2019 können in der Zeit vom 05.03.2019 bis einschließlich 20.03.2019 im Rathaus der Gemeinde Maihingen, Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, Josef-Haas-Straße 2, 86747 Maihingen während der allgemeinen Amtsstunden (Mi: 17.00 h – 20.00 h und Do: 10.30 h – 12.00 h) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Zimmer – Nr. 2, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 16.15 h, Do: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 18.00 h, Fr: 8.00 h – 12.00 h) eingesehen werden.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de während des Auslegungszeitraumes einzusehen. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein
für die Gemeinde Maihingen, 25.02.2019

gez. Ellinger Verwaltungsrat